

#### Statuten

### pro Chiroptera - Verein für Fledermausschutz

**Art. 1** Unter dem Namen "pro Chiroptera, Verein für Fledermausschutz" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

### Art. 2 Der Sitz des Vereins ist Basel.

### Art. 3 Der Verein bezweckt

die Förderung der Kenntnisse der einheimischen Fledermausfauna durch Veranstaltungen von Kursen, Vorträgen und Exkursionen für die breite Öffentlichkeit, die Weiterbildung seiner Mitglieder durch Vorträge, praxisorientierte Kurse und Exkursionen.

die Durchführung von Schutzprojekten (Quartierbetreuung, Ansiedlungsversuche, Pflege verunglückter Fledermäuse, usw.) auch in Zusammenarbeit mit Behörden, anderen Naturschutzorganisationen und wissenschaftlichen Institutionen, die Mithilfe bei der Beschaffung von Mitteln für die Durchführung von Schutz- und Forschungsprojekten über einheimische Fledermäuse, den Kontakt mit gleichartigen Organisationen im In- und Ausland.

### Art. 4 Die Mitgliedschaft im Verein.

Jede natürliche oder juristische Person, die die vorliegenden Statuten anerkennt, kann sich um die Mitgliedschaft bewerben. Eintrittsgesuche sind schriftlich an den Vorstand zu richten.

Der Vorstand entscheidet über das Eintrittsgesuch abschliessend und ohne Angabe von Gründen.

### **Art. 5** Mitgliedsformen.

Einzelmitglieder: Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Aktivmitglieder: Einzelmitglieder, welche sich auf ehrenamtlicher Basis aktiv im Fledermausschutz einsetzen, werden vom Vorstand von der Beitragspflicht befreit. Bei einer Beendigung der ehrenamtlichen Mitarbeit wandelt sich die Mitgliedschaft automatisch in eine Einzelmitgliedschaft um.

Familienmitglieder: Ehepaare und deren Kinder bis zum 16. Lebensjahr.

Jugendliche: Kinder bis zum 16. Lebensjahr.



Kollektivmitglieder: Juristische Personen.

Ehrenmitglieder: Der Vorstand kann Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie Mitglieder, sind jedoch von der Beitragspflicht befreit.

### Art. 6 Erlöschen der Mitgliedschaft.

Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tode, durch Austritt oder durch Ausschluss, bei juristischen Personen auch durch deren Auflösung.

Der Austritt ist nur auf Ende des Kalenderjahres möglich und muss dem Verein schriftlich angezeigt werden.

Mitglieder, die den Interessen des Vereins zuwiderhandeln, können von der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.

**Art. 7** Die Mittel des Vereins bestehen aus den Jahresbeiträgen der Mitglieder, freiwilligen Spenden und Legaten und aus sonstigen Zuwendungen.

Die jährlichen Beiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Der Beitrag für Familien beträgt das 1<sup>1</sup>/<sub>2</sub>-fache, für Jugendliche <sup>1</sup>/<sub>3</sub> und für juristische Personen das 2-fache der Einzelmitgliedschaft.

**Art. 8** Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

## Art. 9 Die Organe des Vereins sind:

- Generalversammlung
- Vorstand
- Kontrollstelle.

## Art. 10 Die Generalversammlung.

Die ordentliche Generalversammlung findet jeweils im 1. Quartal des Jahres statt und muss den Mitgliedern unter Angabe der Geschäfte mindestens zwei Wochen vorher schriftlich bekannt gegeben werden.

Anträge zuhanden der Generalversammlung sind dem Vorstand bis sieben Tage vorher schriftlich einzureichen.

Über Anträge, die nicht statutengemäss eingereicht werden, darf kein Beschluss gefasst werden.



Die Geschäfte.

Die ordentliche Generalversammlung hat folgende Geschäfte zu behandeln:

Wahl des Vorstandes, der Kontrollstelle und allfälliger Delegierter.

Genehmigung des Jahresberichts und des Protokolls.

Abnahme der Jahresrechnung.

Festsetzung der Jahresbeiträge.

Genehmigung des Vereinsbudgets.

Behandlung der Anträge.

Beschlussfassung und Stimmberechtigung.

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit steht dem Vorsitzenden der Stichentscheid zu.

Für Statutenänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Eine ausserordentliche Generalversammlung wird durchgeführt auf Beschluss der Generalversammlung, des Vorstandes oder auf Verlangen von mindestens 1/3 aller Mitglieder, sofern ein solches schriftlich unter Anführung des Zwecks an den Vorstand gestellt wird.

Eine von den Mitgliedern verlangte Versammlung hat spätestens zwei Monate nach Einreichung stattzufinden. Die Einladung zur Teilnahme erfolgt spätestens zwei Wochen vor der Versammlung.

An der ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlung sind nur Mitglieder stimmberechtigt. Familienmitglieder haben eine Stimme. Die Stellvertretung ist nicht möglich.

### Art. 11 Der Vorstand.

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern und dem Präsidenten. Er konstituiert sich selber.

Der Vorstand wird von der Generalversammlung auf 2 Jahre gewählt. Er kann wiedergewählt werden.

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht einem anderen Organ vorbehalten sind, insbesondere besorgt er die Geschäftsführung und vertritt den Verein nach aussen.

Der Vorstand legt die Unterschriftsberechtigung fest.



Der Vorstand hat die Kompetenz, Geschäfte ausserhalb des Budgets von höchstens Fr. 2'000.00 pro Jahr zu tätigen.

Die Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder des Vereins sein.

### Art. 12Die Kontrollstelle.

Die Kontrollstelle, bestehend aus drei Mitgliedern (zwei Revisoren und einem Ersatz), wird von der Generalversammlung auf zwei Jahre gewählt. Sie konstituiert sich selbst und kann wiedergewählt werden.

Die Kontrollstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet Bericht zuhanden der Generalversammlung.

### Art. 13 Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

### Art. 14Die Auflösung des Vereins.

Die Auflösung des Vereins kann durch eine nur zu diesem Zweck einberufene Generalversammlung beschlossen werden. Sie muss mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erfolgen.

Im Falle einer Auflösung geht das gesamte Vermögen an eine gemeinnützige Institution, die ähnliche Ziele verfolgt.

### Art. 15 Gerichtsstand.

Der Gerichtsstand ist Basel.

Céline Martinez Esther Schroeder
Präsidentin Vorstandsmitglied

Die Vorliegenden Stauten wurden an der Generalversammlung des Vereins "pro Chiroptera – Verein für Fledermausschutz" vom 28.03.2014 genehmigt und ersetzen alle früheren.